

Die Gemeinde Schechen erläßt auf grund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 15.12.1971 (GVBL. S. 450) in Verb. m. Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 02.07.1974 (GVBL. S. 333) folgende

S a t z u n g

über die Anbringung von Hausnummernschilder

§ 1

Die Gebäude werden nach Straßen numeriert und in den Gemeindeteilen ohne Straßennamen jeweils mit der laufenden Nummer. Die Numerierung erfolgt in der Regel vom Ortsinneren her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

§ 2

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das den Straßennamen und die durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer ersehen läßt.

§ 3

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeit die Schilder angebracht werden.

§ 4

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

§ 5

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 6

Die Kosten der Hausnumerierung haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Schechen, den 14.11.1980

Gemeinde Schechen



Franz

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 22.11.1980 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge waren vom 22.11.80 bis 08.12.80 angeheftet.

Schechen, den 09.12.1980

Gemeinde Schechen



Franz

1. Bürgermeister